

**GESETZESTECHNISCHE  
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA  
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA  
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)  
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK  
Chancellerie fédérale ChF  
Cancelleria federale CaF  
Chanzlia federala ChF

# Inhaltsverzeichnis

<b>6. Abschnitt Schlussbestimmungen</b>	<b>3</b>
Gliederungseinheiten und ihre Reihenfolge .....	3
Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (gemeinsame Aspekte) .....	3
Aufhebung anderer Erlasse .....	4
Änderung anderer Erlasse .....	5
Übergangsbestimmungen .....	6
Keine Referendumsklausel .....	6
Inkrafttreten .....	6
Allgemeine Bestimmungen .....	7
Rückwirkendes Inkrafttreten .....	7
Inkrafttreten auf eine bestimmte Uhrzeit; dringliche Veröffentlichung .....	7
Verknüpftes Inkrafttreten mehrerer Erlasse .....	8
Befristung .....	8
<b>Index</b>	<b>9</b>

# 1 6. Abschnitt Schlussbestimmungen

## 1.1 Gliederungseinheiten und ihre Reihenfolge

42 Für die Schlussbestimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- Vollzug
- Aufhebung anderer Erlasse
- Änderung anderer Erlasse
- Übergangsbestimmungen
- Koordinationsbestimmungen
- Referendum
- Inkrafttreten
- Befristung.

43 Die Überschrift des Abschnitts bzw. Artikels lautet «Schlussbestimmungen». Muss nur das Inkrafttreten geregelt werden, so lautet die Überschrift «Inkrafttreten» oder, bei Bundesgesetzen, «Referendum und Inkrafttreten».

## 1.2 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (gemeinsame Aspekte)

44 Die «Aufhebung» eines Erlasses bezieht sich auf den Erlass als Ganzes. Soll nur ein Teil eines Erlasses aufgehoben werden, so gilt dies als «Änderung eines anderen Erlasses» (vgl. Rz. 270). Zur Suspendierung und zur vorübergehenden Änderung vergleiche die Randziffern 279, 280 und 281.

45 Die Bestimmungen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse werden in der Regel als *eigene Artikel* gestaltet und mit entsprechenden Überschriften versehen.

46 Haben die Bestimmungen einen geringen Umfang und bleibt die Übersichtlichkeit gewahrt, so können die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse *in einem Artikel zusammengefasst* werden.

Die Sachüberschrift lautet:

Art. ...      Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
--

47 Die *Reihenfolge* der Aufhebungen bzw. der Änderungen richtet sich nach der SR-Nummer. Zuerst sind die Aufhebungen, dann die Änderungen aufzulisten.

48 Umfassen die Bestimmungen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse *zusammen mehr als eine Druckseite*, so werden sie in einem Anhang aufgeführt. Im Erlasskörper wird in diesem Fall auf den Anhang verwiesen:

- in einem *neuen Erlass*: mit einem Artikel

- in einem *Änderungserlass*: mit einer römischen Ziffer (vgl. Rz. 290).

Darstellung in einem neuen Erlass:

**Art. ...**            Aufhebung und Änderung anderer Erlasse  
Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang ... / im Anhang geregelt.

oder

**Art. ...**            Änderung anderer Erlasse  
Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang ... / im Anhang geregelt.

Darstellung in einem Änderungserlass:

II  
Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang ... / im Anhang geregelt.

oder

II  
Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang ... / im Anhang geregelt.

Zur Darstellung der Anhänge siehe die Randziffern 93, 94, 95.

Enthält ein Erlass weitere Anhänge, so ist der Anhang zur Aufhebung und Änderung anderer Erlasse hinter diesen Anhängen zu platzieren und entsprechend zu nummerieren. → [AS\\_2011\\_2699](#), Art. 47 und Anhang 8

## 1.3 Aufhebung anderer Erlasse

- 49 Die Aufhebung anderer Erlasse wird ausdrücklich angeordnet. Sie entfällt, wenn es sich um befristete Erlasse handelt, da deren Geltungsdauer automatisch abläuft (Rz. 62, 63, 64).

*Nicht zulässig* sind generelle Aufhebungsformeln wie: «Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben» oder «Es wird/werden insbesondere aufgehoben: ...».

In der Fussnote wird auf die AS-Fundstelle des Grunderlasses und sämtlicher späterer Änderungen verwiesen, sofern sie zum Zeitpunkt der Aufhebung noch relevant sind ([AS\\_2009\\_5203](#), Art. 110, Fn. 44). Diese Fundstellen können in der digitalen SR der Auflistung unter der Rubrik «Änderungen» (und nicht unter «Chronologie») entnommen werden. Bei Erlassen von vor 1948 wird als erste Fundstelle die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen von 1948 mit Bandnummer und Seitenzahl (z.B. BS 5 320) angegeben. Es wird nicht auf die SR verwiesen, denn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung verschwindet der entsprechende Erlass aus der SR.

- 50 Die Darstellung richtet sich nach den folgenden Beispielen:

**Art. 64**            Aufhebung eines anderen Erlasses  
Das Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993<sup>13</sup> wird aufgehoben.

<sup>13</sup> AS 1993 3128, 1997 2452, 1998 2859, 2000 2877

→ [\\*AS 2009 5631](#)

**Art. 86**      Aufhebung anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Betäubungsmittelverordnung vom 29. Mai 1996<sup>11</sup>;
2. Betäubungsmittelverordnung Swissmedic vom 12. Dezember 1996<sup>12</sup>;
3. Vorläuferverordnung vom 29. Mai 1996<sup>13</sup>;
4. Vorläuferverordnung Swissmedic vom 8. November 1996<sup>14</sup>;
5. Verordnung vom 13. September 1930<sup>15</sup> über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Armee;
6. Bundesratsbeschluss vom 5. Juli 1963<sup>16</sup> über Betäubungsmittel für das Schweizerische Rote Kreuz;
7. Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1953<sup>17</sup> betreffend Betäubungsmittel für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

<sup>11</sup> AS 1996 1679, 2001 3133, 2004 4037, 2007 1469, 2008 5577 5583

<sup>12</sup> AS 1997 273, 2001 3146 3147, 2005 4961, 2010 4099 5375

<sup>13</sup> AS 1996 1705, 2001 3152, 2007 1469

<sup>14</sup> AS 1997 211, 2001 3159 3160, 2005 4839, 2010 1293

<sup>15</sup> BS 5 320

<sup>16</sup> AS 1963 599

<sup>17</sup> AS 1953 1309

→ [\\*AS 2011 2561](#)

## 1.4 Änderung anderer Erlasse

51 In einem Erlass dürfen andere Erlasse geändert werden, wenn deren Änderung eine blosser Folge des Haupterlasses ist oder wenn zumindest ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Haupterlass und den anderen Erlassen besteht. Es können auf diesem Weg nur Erlasse gleicher Stufe geändert werden (*Grundsatz der Parallelität der Form oder Grundsatz der normativen Äquivalenz*). Die Ausnahmen sind in den Randziffern 272, 273, 274 dargelegt.

52 Die Änderungsformel lautet:

**Art. ...** Änderung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz / Die Verordnung vom ...<sup>1</sup> über ... wird wie folgt geändert:

...

<sup>1</sup> SR ...

oder

**Art. ... Änderung anderer Erlasse**  
Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz / Verordnung vom ...<sup>1</sup> über ...**  
...

**2. Bundesgesetz / Verordnung vom ...<sup>2</sup> über ...**  
...

**3. Bundesgesetz / Verordnung vom ...<sup>3</sup> über ...**  
...

<sup>1</sup> SR ...  
<sup>2</sup> SR ...  
<sup>3</sup> SR ...

Zur Darstellung der Änderungsbestimmungen im Einzelnen siehe die Randziffern 270–358).

95a\* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

\* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

## 1.5 Übergangsbestimmungen

53 Übergangsbestimmungen regeln den Übergang vom bisherigen zum neuen Recht. Sie regeln den Geltungsbereich des bisherigen und denjenigen des neuen Rechts und lösen damit Konflikte, die bei der Ablösung eines bisherigen durch einen neuen Rechtszustand entstehen können. Sie geben an, welches Recht im Einzelfall zur Anwendung kommt. Übergangsbestimmungen sind insbesondere dann notwendig, wenn das neue Recht auf laufende Verfahren oder für bestimmte Fälle und eine beschränkte Zeit nicht angewendet werden soll (vgl. [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 1025–1040).

In der Regel nicht sinnvoll sind folgende Formulierungen: «Die aufgehobenen Bestimmungen bleiben auf alle Tatsachen anwendbar, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes / dieser Verordnung eingetreten sind.»; «Das neue Recht ist auf alle Tatsachen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung eintreten.»

## 1.6 Keine Referendums Klausel

170 Verordnungen der Bundesversammlung enthalten keine Referendums Klausel.

## 1.7 Inkrafttreten

### 1.7.1 Allgemeine Bestimmungen

- 55 Das Inkrafttreten ist auf ein bestimmtes Datum festzulegen. Die Formel «... tritt sofort in Kraft» ist unzulässig. In der Regel ist das Inkrafttreten auf den 1. Tag eines Monats festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass der Erlass mindestens fünf Tage vor seinem Inkrafttreten in der AS publiziert werden muss ([Art. 7 Abs. 1 PubLG](#), [Art. 10](#) und [11 PubLV](#)) und dass vor der Publikation das Publikationsverfahren des KAV zu durchlaufen ist.

Beispiel:

**Art. 25**      Inkrafttreten  
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Für das Inkrafttreten von Gesetzen vergleiche die Randziffern 171–186.

- 171 Verordnungen der Bundesversammlung sind in der Inkrafttretensbestimmung als solche zu bezeichnen:

Die Koordinationskonferenz / Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung der Bundesversammlung.

### 1.7.2 Rückwirkendes Inkrafttreten

- 60 Zum rückwirkenden Inkrafttreten im Allgemeinen vergleiche [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 1008, 1009 und 1028–1030.

Muss ein Erlass rückwirkend in Kraft gesetzt werden, so wird die Inkrafttretensformel mit dem Ausdruck «rückwirkend» ergänzt, nach folgendem Muster:

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den ... in Kraft.

Für das rückwirkende Inkrafttreten von Gesetzen vergleiche Randziffer 174.

### 1.7.3 Inkrafttreten auf eine bestimmte Uhrzeit; dringliche Veröffentlichung

- 61\* Soll ein Erlass auf eine bestimmte Uhrzeit in Kraft treten – namentlich wenn er noch am Tag der Verabschiedung in Kraft treten soll –, so wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit der Angabe der Uhrzeit präzisiert.  
In diesem Fall ist in der Regel eine dringliche Veröffentlichung erforderlich (vgl. [Art. 7 Abs. 3 PubLG](#); [Art. 12 PubLV](#); [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 315 und 999–1006).

Formel:

**Art. ...**      Inkrafttreten  
Dieses Gesetz / diese Verordnung tritt am ... um 11.30 Uhr in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dringliche Veröffentlichung vom [Datum] im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

### 1.7.4 Verknüpftes Inkrafttreten mehrerer Erlasse

- 56 Das Inkrafttreten eines referendumpflichtigen Erlasses (das Ob wie auch das Wann) kann vom Inkrafttreten eines anderen Erlasses abhängig gemacht werden (zur Zulässigkeit solcher Verknüpfungen siehe [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 597–600). Ist die Abhängigkeit des Ob reziprok, d. h. soll kein Erlass ohne den anderen in Kraft treten, so führt ein Mantelerlass (Rz. 278) zum Ziel. Soll jedoch Erlass A die Chance haben, in Kraft zu treten, auch wenn Erlass B am Referendum scheitert, so müssen der Bundesversammlung und dem Volk zwei separate Vorlagen unterbreitet werden. In diesem Fall weist die Inkrafttretensbestimmung von Erlass A keine Besonderheiten auf, in Erlass B kann eine Inkrafttretensbestimmung nach dem folgenden Muster verwendet werden:

... tritt nur zusammen mit ... in Kraft.

- 58 Geht es bloss darum, dass mehrere Verordnungen gleichzeitig in Kraft treten oder dass Verordnungen, die sich auf ein Gesetz stützen, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten, so ist in aller Regel keine Verknüpfung nötig. Der Verordnungsgeber nennt in den Verordnungen direkt das gewünschte Datum.
- 59 Ausnahmen von den Randziffern 57 und 58 sind denkbar, wo Gesetze oder Staatsverträge relativ unberechenbar in Kraft treten (z.B. mit dem Ablauf der Referendumsfrist oder der Annahme in der Volksabstimmung); dort kann die folgende Formel eine Lösung bieten:

... tritt gleichzeitig mit ... in Kraft.

## 1.8 Befristung

- 62 Soll ein Erlass nur für eine von vornherein bestimmte Dauer in Kraft gesetzt werden, so sind die Daten des In- und des Ausserkrafttretens festzulegen (in der Regel mit der Formel: «... tritt am ... in Kraft und gilt bis zum ...»).

Beispiel:

**Art. 2** Inkrafttreten und Geltungsdauer  
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

→ [AS 2011 5581](#)

- 63 Der Hinweis auf kommende Erlasse, z.B. «... gilt bis zum Inkrafttreten des ...gesetzes», muss zurückhaltend verwendet und mit einer Maximalbefristung verbunden werden («... längstens aber bis zum ...»).
- 64 In Bezug auf die besonderen Fragen, die sich bei der Befristung von Änderungserlassen stellen, siehe die Randziffern 279, 280 und 281 (Suspendierung und vorübergehende Änderung).



# Index

## - 0 -

042	3
043	3
044	3
045	3
046	3
047	3
048	3
049	4
050	4
051	5
052	5
053	6
055	7
056	8
058	8
059	8
060	7
061	7
062	8
063	8
064	8
095a	5

## - 1 -

170	6
171	7

## - A -

Aenderung	5
Aenderung anderer Erlasse	3, 5
Aenderung anderer Erlasse	3
Anhang	5
Aufhebung	3, 4
Ausserordentliche Veröffentlichung	7

## - B -

Befristung	3, 8
Bundesgesetz	6, 7, 8

## - E -

Einheit der Materie	8
Erlassgliederung	3, 4, 5, 6, 7, 8
EU-Recht	3, 6, 7

## - F -

Fussnote	4
----------	---

## - G -

Geltungsdauer	3, 8
Gliederung und Gestaltung	5

## - I -

Inkraftsetzung / Inkrafttreten	7, 8
--------------------------------	------

## - K -

Koordinationsbestimmung	3
-------------------------	---

## - O -

Organzuständigkeit	7
--------------------	---

## - R -

Referendumsklausel	3, 6
Reglement, siehe Verwaltungsverordnung	3
Richtlinie	3
roemische Ziffer	3

## - S -

sachlicher Zusammenhang	5
Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung / Aenderung anderer Erlasse, Übergangsbestimmung, Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten, Befristung / Geltungsdauer)	3, 4, 5, 6, 7, 8

## - U -

Uebergangsbestimmung 3, 6

## - V -

Verordnung 6, 7

Verordnung der Bundesversammlung 6, 7

Verwaltungsverordnung 3

Vollzug, Vollzugsklausel 3